Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(12.6.1978) Drucksache 9/427

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 427 S
12. 06. 78

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 39

Der Petitionsausschuß hat am 12. Juni 1978 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Klein
(Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 9/82	Anspruch auf Schadensersatz gegen die Stadtgemeinde Bremen	Die anwaltlich vertretene Petentin ist auf den ihr möglichen Rechtsweg hingewiesen worden. Erst wenn dieser Instanzenweg ausgeschöpft ist, kann ggf. eine Inanspruchnahme gemäß § 839 BGB geprüft werden.
S 9/238	Antrag auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis	Die gegen einen negativen Widerspruchsbescheid erhobene Klage vor dem Verwaltungsgericht hat der Petent, der anwaltlich vertreten war, während des Petitionsverfahrens zurückgezogen. Damit ist der für den Petenten negative Widerspruchsbescheid rechtsbeständig geworden.
S 9/258	Antrag auf ärztliche Untersuchung zur Arbeitsfähigkeit mit dem Ziel der Arbeitsvermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	Die von dem Petenten gewünschte ärztliche Untersuchung muß von den Ärzten des Arbeitsamtes vorgenommen werden, die ggf. weitere Untersuchungen veranlassen müßten.
S 9/278	Beschwerde gegen die Kürzung eines Aufwendungszuschusses	Die Kürzung des Aufwendungszuschusses entspricht den geltenden Vorschriften. Für den 1979 neu beginnenden Bewilligungszeitraum können dem Petenten den Einkommensverhältnissen entsprechende Aufwendungszuschüsse gewährt werden. Unabhängig davon kann der Petent jederzeit einen Antrag auf Wohngeld stellen.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 9/281	Beschwerde über die Kostenpflicht für eine Sondernutzung	Die Kostenpflicht ergibt sich aus § 17 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG). Der Petentin wird anheimgestellt, ggf. einen Ratenzahlungsantrag zu stellen.

Druck: Hans Krohn, Bremen